

An alle Personen,
die sich zwischen dem 27. und 30.07.2021
in Bad Neuenahr-Ahrweiler aufhalten

DER PRÄSIDENT

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-905/906
Telefax 0651 9494-77906
begona.hermann@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Aktenzeichen :

Trier, 26. Juli 2021

Vollzug des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -)

hier: Regelung zum Individualverkehr zwischen dem 27. und 30.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlasse ich nach § 29 LBKG folgende Allgemeinverfügung:

Die Nutzung der Straßen von Bad Neuenahr-Ahrweiler ist zum Zwecke des Individualverkehrs sowie sonstiger potentiell hindernder Zwecke für den Zeitraum zwischen dem 27. und 30.07.2021 in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr untersagt.

Hiervon ausgenommen sind Anwohner und Maßnahmen der Einsatzkräfte und Verwaltungsbehörden sowie der Müllabfuhr. Als Einsatzkräfte gelten auch Mitarbeiter von Unternehmen, welche Aufgaben zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der kritischen Infrastruktur und der unverzichtbaren Versorgung der Bevölkerung (z.B. Wasser, Strom, Lebensmittel und Medikamente) wahrnehmen. Als Maßnahme der Müllabfuhr gilt auch die Leerung und Wartung von chemischen Toiletten und Duschkabinen.

1/2

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

Begründung:

Durch das Flutereignis vom 15. und 16.07. hat sich in Bad Neuenahr-Ahrweiler eine große Menge Müll und Unrat angesammelt, der mit diversen potentiell gesundheitsgefährdenden Stoffen belastet sein kann. Um eine drohende Seuchengefahr sowie sonstige hiermit verbundene Gefahren möglichst effektiv abwenden zu können, ist eine umgehende Entsorgung des Mülls zwingend erforderlich. Diese wird im Rahmen einer konzertierten Aktion aus besonders betroffenen Bereichen unter Beteiligung verschiedener Entsorgungsunternehmen und örtlicher landwirtschaftlicher Fahrzeuge seit dem 25.07. durchgeführt. Um einen reibungslosen Ablauf dieser Aktion gewährleisten zu können, ist es zwingend erforderlich, dass die Straßen freigehalten werden.

Hierzu ist am 24.07.2021 eine Allgemeinverfügung erlassen worden, durch die der Individualverkehr am 25. und 26.07. beschränkt worden ist. Da die vollständige Beseitigung des Mülls trotz Anspannung aller verfügbaren Kräfte an diesen Tagen nicht möglich gewesen ist, muss die Allgemeinverfügung bis zum 30.07.2021 verlängert werden. Die Beschränkung der Maßnahme auf den Zeitraum zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr erfolgt aus Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit.

Ich bitte um Verständnis für diese Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Linnertz